

Prämienermässigungsreglement der GebäudeversicherungVom 17. Juni 1980¹⁾

Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 der Prämienbestimmungen vom 14. August 1973²⁾, erlässt folgendes Prämienermässigungsreglement:

I.

1.³⁾ Bei den Gebäuden der Klassen 3 bis 5 ermässigen sich die Prämien im Rahmen der in Abs. 2 aufgeführten Prozentsätze, sofern die betriebsbedingten Schadengefahren entsprechend ihrer Natur und den damit verbundenen Ausbreitungsmöglichkeiten durch geeignete Massnahmen erheblich vermindert werden.

²⁾ Die Prämien ermässigen sich

- bei Bestehen einer eigenen, anerkannten Werkfeuerwehr, je nach Ausbildung, Ausrüstung und Grösse um 15–25%
- bei Bestehen einer anerkannten automatischen Brandmeldeanlage um 10–20%
- bei Bestehen einer anerkannten Gaswarnanlage .. um 10–20%
- bei Bestehen einer anerkannten Sprinkleranlage . um 10–20%
- bei fachgerechter Erstellung zusätzlicher Brandabschnitte um 5–10%
- bei fachgerechter Erstellung zusätzlicher Fluchtwege um 5–10%
- bei Erstellung von zweckmässigen Löschposten in ausreichender Anzahl um 5–10%
- bei Bereitstellen von dem lokalen Risiko angepassten Feuerlöschern um 5%
- bei bewachten, eingezäunten Arealen um 5%

³⁾ Sind mehrere Massnahmen getroffen, so addieren sich die Prämienermässigungen. Diese dürfen jedoch in keinem Fall 30% übersteigen.

2.⁴⁾ Sind die Massnahmen zur Minderung der Schadengefahr unzureichend oder ungenügend, werden die Prämienermässigungen teilweise oder ganz sistiert.

²⁾ Bestehen über die getroffenen Schutzmassnahmen Zweifel, kann die Gebäudeversicherung die zuständigen Sicherheitsbehörden ziehen.

3. Gesuche um Prämienermässigungen sind der Gebäudeversicherung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

¹⁾ Erlass der Gebäudeversicherung. Vom RR genehmigt am 17. 6. 1980.

²⁾ SG 695.400.

³⁾ Ziff. 1 in der Fassung des Beschlusses der Gebäudeversicherung vom 24. 10. 1990 (wirksam seit 1. 1. 1991, vom RR genehmigt am 11. 12. 1990). Durch den gleichen Beschluss wurde Abs. 3 von Ziff. 2 gestrichen.

⁴⁾ Ziff. 2: Siehe Fussnote 1.

4. Die getroffenen Schutzmassnahmen sind jederzeit in voller Einsatzbereitschaft zu halten. Bei Nichtbeachtung werden die Prämienermässigungen aufgehoben.
5. Rückwirkend werden keine Prämienermässigungen ausgerichtet. Für abgelaufene Jahre werden keine Anpassungen an die neuen Prämienermässigungssätze vorgenommen.

II.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat⁵⁾, am 1. Januar 1981 in Wirksamkeit; auf diesen Zeitpunkt wird das Prämienermässigungsreglement vom 29. April 1974 aufgehoben.

⁵⁾ Genehmigt am 17. 6. 1980.